

Bundeskanzleramt Wien
z.H. Mag Stefan Ritter
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail an:

peter.alberer@bka.gv.at

iii1@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27. Februar 2012

Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz und das Bezügegesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz Bundesdienst 2012)
BKA-920.196/0001- III /1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramts, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Weg zu übermitteln, wurde entsprochen.

Die Vereinheitlichung des Besoldungs- und Dienstrechts, die Anpassung des Systems an die heute bestehenden Anforderungen und Möglichkeiten im Hinblick auf Effizienz, Ressourceneinsatz und Zweckmäßigkeit sollten im Rahmen einer Aufgabendiskussion einer umfassenden Reform unterzogen werden.

Leider wurde es verabsäumt, den Bundesdienst im Rahmen des vorliegenden Stabilitätspakets unter diesen Aspekten generell zu reorganisieren.

Zu einzelnen Punkten:

Zu § 12a, § 12b GehG und § 38 BDG 1979:

Im vorliegenden Entwurf sind Änderungen bei der Versetzung vorgesehen, die sich allerdings ausschließlich auf die amtswegige Überstellung in ein anderes Ressort beziehen. Der bisherige Versetzungsschutz bleibt aber grundsätzlich bestehen. Von dem medial angekündigte „Mobilitätspaket“, das einen flexibleren Einsatz von öffentlichen Bedienstete ermöglichen soll und eine historische Neuerung beim Versetzungsschutz bringt, kann daher wohl nicht die Rede sein. Auch die Einsparungen durch diese Maßnahme werden sich in Grenzen halten, folgt man den Erläuterungen zum Entwurf, bei denen die Kostenberechnung auf einer Annahme von 20 Fällen pro Jahr basiert.

Zu § 48 Abs. 6 BDG, § 15 Abs 1 Z 2 GehG und § 16a GehG

Die durchschnittliche Wochendienstzeit von Beamten beträgt gemäß § 48 Abs. 2 BDG 1979 durchschnittlich 40 Stunden pro Woche. Für Beamte, in deren Dienstzeit auf Grund der Eigenart des Dienstes regelmäßig Wartezeiten oder eine erhebliche Dienstbereitschaft anfallen, konnte die Bundesregierung durch Verordnung bestimmen, dass der Dienstplan eine längere Wochendienstzeit vorsieht (den sog. verlängerten Dienstplan). Für diesen „verlängerten Dienstplan“ gebührte gem § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 16a GehG eine Pauschalvergütung. Durch den Entfall des § 48 Abs. 6 BDG 1979 wird dieser „verlängerte Dienstplan“ nun abgeschafft. Die Industriellenvereinigung begrüßt die Aufhebung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

Zu § 105a PG, § 21d BThPG und § 72 BB-PG:

Das derzeitige Pensionssystem ist durch die Anwendbarkeit mehrerer Rechtslagen und die komplexe Parallelrechnung intransparent und unübersichtlich. Aufgrund der „Deckelung“ der gesetzlichen Abschläge sind diese nicht voll wirksam und können kaum Anreizwirkung entfalten. Vor diesem Hintergrund ist die vorzeitige und vollständige Umstellung auf das Pensionskonto zu begrüßen. Ein wesentlicher Vorteil des Pensionskontos ist, dass die Abschläge und damit die gewollten Anreize für einen späteren Pensionsantritt nun auch ihre volle Wirkung entfalten können. Bei der Systemumstellung ist jedenfalls zu gewährleisten, dass dadurch keine Mehrkosten im Vergleich zur derzeitigen Situation entstehen.

Zu § 1 Abs. 14 PG, § 1 Abs.1 BThPG und § 1 Abs. 12 BB-PG:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die vorzeitige Umstellung auf das Pensionskonto erst ab dem Jahrgang 1976 erfolgt. Wie für die Versicherten im ASVG vorgesehen, sollte auch bei den Beamten eine Umstellung bereits für die Jahrgänge ab 1955 erfolgen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit besten Grüßen

Mag. Ingrid Schopf eh
Stv. Bereichsleiterin Recht